

## **Antrag**

**der Abg. Matthias Präfrock u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Vorgehen im Zusammenhang mit Abschiebungen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. aus welchen Gründen die drei Flüchtlinge aus Müllheim (Kreis Breisgau-Hochschwarzwald) Zuflucht in Deutschland suchten und warum sie keine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erhielten;
2. wie lange sich die drei Flüchtlinge schon in Deutschland und insbesondere in Müllheim aufhielten und inwieweit sie vor Ort integriert waren bzw. sind;
3. welche Maßnahmen im Vorfeld von geplanten Abschiebungen ergriffen werden, um deren ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen;
4. aus welchen Gründen bzw. Erwägungen die Abschiebung der drei Flüchtlinge abgebrochen wurde;
5. welches Prozedere bei Abschiebungen grundsätzlich einzuhalten ist und inwieweit Spielräume im Hinblick auf die Art der Durchführung von Abschiebungen gegeben sind (mit Angabe der Gründe für die verschiedenen Möglichkeiten);
6. wie sich das Geschehen vor Ort dargestellt hat (mit Angabe einer rechtlichen Bewertung);
7. ob es zutrifft, dass keine Personalien aufgenommen wurden und falls ja, wie sichergestellt ist, dass im Nachgang eventuell erforderliche Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden können;

8. ob aus ihrer Sicht die Gefahr besteht, dass es aufgrund des Abbruchs der Abschiebung künftig vermehrt zu vergleichbaren Vorgängen kommen wird und wie sie dem gegebenenfalls entgegenwirken will;
9. ob es in den vergangenen drei Jahren bereits vergleichbare Fälle, in denen eine Abschiebung nicht bzw. erst verspätet durchgeführt werden konnte, gegeben hat.

15. 04. 2015

Pröfrock, Blenke, Epple, Hillebrand,  
Hollenbach, Klein, Schneider, Throm CDU

### Begründung

Nach aktuellen Medienberichten wurde durch eine Blockade-Aktion von rund 50 Flüchtlingshelfern die Abschiebung von drei Flüchtlingen in Müllheim (Kreis Breisgau-Hochschwarzwald) verhindert. Soweit bekannt soll nicht gegen die Flüchtlingshelfer vorgegangen werden. Mit dem Antrag sollen die Hintergründe und Gesamtumstände der Geschehnisse näher beleuchtet werden.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Mai 2015 Nr. 4-1362/175/1 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. aus welchen Gründen die drei Flüchtlinge aus Müllheim (Kreis Breisgau-Hochschwarzwald) Zuflucht in Deutschland suchten und warum sie keine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erhielten;*

Zu 1.:

Die drei Ausländer haben jeweils einen Asylantrag gestellt. Für die Durchführung des Asylverfahrens hinsichtlich der drei Ausländer ist nach der Dublin-III-Verordnung Italien zuständig, da die Einreise der Ausländer nach Deutschland über Italien erfolgt ist.

Die Dublin-III-Verordnung ist eine Zuständigkeitsregelung, deren Zweck es ist, jedem Asylbewerber die Durchführung eines Asylverfahrens in einem der EU-Mitgliedstaaten zu garantieren und die Durchführung mehrerer Asylverfahren zu vermeiden. Zuständig für die Prüfung und Entscheidung im Rahmen der Dublin-Verfahren ist in Deutschland allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dies gilt auch und vor allem hinsichtlich einer Entscheidung über die Frage, ob eine Überstellung ausgesetzt wird und vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wird. Das Land hat in diesen Fällen keine Entscheidungskompetenz und hat die Entscheidungen des BAMF umzusetzen.

Das BAMF hat die Überstellung der drei Ausländer nach Italien angeordnet, nachdem es die Asylanträge als unzulässig abgelehnt hat. Die drei Ausländer sind seitdem vollziehbar ausreisepflichtig und werden derzeit im Bundesgebiet geduldet.

*2. wie lange sich die drei Flüchtlinge schon in Deutschland und insbesondere in Müllheim aufhielten und inwieweit sie vor Ort integriert waren bzw. sind;*

Zu 2.:

Der erste Ausländer reiste am 28. Oktober 2014 erstmals in das Bundesgebiet ein und stellte am 18. November 2014 einen Asylantrag. Mit Bescheid des BAMF vom 13. Januar 2015 wurde der Antrag als unzulässig abgelehnt und im Rahmen der Dublin-Verordnung die Überstellung nach Italien angeordnet. Der Ausländer ist seit dem 26. November 2014 in Müllheim gemeldet. Aufgrund des kurzen Aufenthaltes im Bundesgebiet lässt sich nichts über Integrationsleistungen des Ausländers sagen. Nach eigener Aussage besucht er die Integrationsklasse der Georg-Kerschensteiner-Schule in Müllheim. Er ist privat bei einer Familie untergebracht und hat einen Antrag auf Arbeitserlaubnis gestellt, über den bislang noch nicht entschieden wurde.

Der zweite Ausländer reiste am 31. Oktober 2014 erstmals in das Bundesgebiet ein und stellte am 25. November 2014 einen Asylantrag. Mit Bescheid des BAMF vom 9. Januar 2015 wurde der Antrag als unzulässig abgelehnt und im Rahmen der Dublin-Verordnung die Überstellung nach Italien angeordnet. Der Ausländer ist seit dem 18. Dezember 2014 in Müllheim gemeldet. Aufgrund des kurzen Aufenthaltes im Bundesgebiet lässt sich nichts über Integrationsleistungen des Ausländers sagen. Er lebt derzeit in einer Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Der dritte Ausländer reiste am 2. November 2014 erstmals in das Bundesgebiet ein und stellte am 25. November 2014 einen Asylantrag. Mit Bescheid des BAMF vom 12. Januar 2015 wurde der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und im Rahmen der Dublin-Verordnung die Überstellung nach Italien angeordnet. Der Ausländer ist seit dem 26. November 2014 in Müllheim gemeldet. Seit dem 9. April 2015 lebt er in Heitersheim. Aufgrund des kurzen Aufenthaltes im Bundesgebiet lässt sich nichts über Integrationsleistungen des Ausländers sagen. Nach eigener Aussage besucht er die Integrationsklasse der Georg-Kerschensteiner-Schule in Müllheim.

*3. welche Maßnahmen im Vorfeld von geplanten Abschiebungen ergriffen werden, um deren ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen;*

Zu 3.:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erteilt in Amtshilfe für das BAMF den Polizeiauftrag zur Überstellung.

Vier – in den jeweiligen Regierungsbezirken eingerichtete – Abschiebegruppen der Polizei Baden-Württemberg koordinieren alle polizeilich erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung von Abschiebungen und Überstellungen. Die Abholung der zu überstellenden Personen sowie in diesem Zusammenhang stehende Abklärungen obliegen hierbei grundsätzlich der örtlich zuständigen Polizeidienststelle.

*4. aus welchen Gründen bzw. Erwägungen die Abschiebung der drei Flüchtlinge abgebrochen wurde;*

*6. wie sich das Geschehen vor Ort dargestellt hat (mit Angabe einer rechtlichen Bewertung);*

*7. ob es zutrifft, dass keine Personalien aufgenommen wurden und falls ja, wie sichergestellt ist, dass im Nachgang eventuell erforderliche Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden können;*

Zu 4., 6. und 7.:

Am 13. April 2015 wurde in Müllheim nur eine geplante Überstellungsmaßnahme abgebrochen. Zwei weitere Überstellungsmaßnahmen am 13. April 2015 und am 15. April 2015 konnten nicht vollzogen werden, da die Betroffenen nicht angetroffen wurden.

Die Ereignisse in den Nachtstunden des 13. April 2015 stellten sich wie folgt dar:

Eine Streifenwagenbesatzung des Polizeireviers Müllheim hatte den Auftrag, zum Zwecke der Überstellung eine Person aus der Asylunterkunft in Müllheim, einem ehemaligen Hotelkomplex, zur Abschiebegruppe nach Freiburg zu verbringen. Beim Eintreffen der Polizeibeamten hatten sich bereits ca. 30 bis 50 Personen vor der Asylunterkunft versammelt. Beim Erkennen der Beamten setzten diese Personen Trillerpfeifen und eine Sirene ein. Weiterhin begaben sich die Personen vor den dortigen Eingangsbereich, weshalb kein unmittelbarer Zugang zu diesem Objekt möglich war. Darüber hinaus wurde das Geschehen von den Personen fotografiert. Die massive Verwendung von Trillerpfeifen und der Sirene, als auch das Zustellen des Eingangsbereichs der Asylunterkunft, ließen weder eine Kommunikation mit dieser Gruppe, noch das freie Betreten des Objektes zu.

Da in Müllheim eine gleichgelagerte Aktion von Abschiebungsgegnern noch nicht erfolgt war bzw. von dieser im Vorfeld auch keine Kenntnis erlangt wurde, standen zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Kräfte zur Verfügung, die Maßnahmen gegen die Personenansammlung zugelassen hätten.

Zudem bewerteten die Polizeibeamten vor Ort das Verhalten der Personen als eine gemeinsame öffentliche Meinungskundgabe und damit als Versammlung im öffentlichen Raum in Form einer Spontanversammlung. Eine Anmeldung zu dieser Versammlung lag beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald nicht vor, war jedoch mit Blick auf die Einordnung als Spontanversammlung auch nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund entschied das Polizeipräsidium Freiburg, die Überstellung zu diesem Zeitpunkt nicht unmittelbar durchzusetzen. Da die bei der Aktion beteiligten Personen den eingesetzten Polizeibeamten überwiegend persönlich bekannt waren, wurde auf Identitätsfeststellungen verzichtet.

Unabhängig davon wird durch die Staatsanwaltschaft Freiburg derzeit geprüft, inwieweit durch diese Aktion Straftatbestände verwirklicht wurden. Das Prüfergebnis liegt noch nicht vor. Sofern seitens der Staatsanwaltschaft Freiburg ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, liegen mit Blick auf die Personenkenntnis der eingesetzten Polizeibeamten sowie auf die umfangreiche Medienberichterstattung mit den in diesem Zusammenhang veröffentlichten Pressebildern ausreichende Ermittlungsansätze vor, um eine Strafverfolgung zu gewährleisten.

*5. welches Prozedere bei Abschiebungen grundsätzlich einzuhalten ist und inwieweit Spielräume im Hinblick auf die Art der Durchführung von Abschiebungen gegeben sind (mit Angabe der Gründe für die verschiedenen Möglichkeiten);*

Zu 5.:

Die zuständige Behörde für die Überstellungen nach der Dublin-Verordnung ist das BAMF. Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt lediglich in Amtshilfe für das BAMF die Überstellungen durch. Wegen der engen Fristen im Dublin-Verfahren erfolgen in aller Regel keine Ankündigungen der Überstellungen.

*8. ob aus ihrer Sicht die Gefahr besteht, dass es aufgrund des Abbruchs der Abschiebung künftig vermehrt zu vergleichbaren Vorgängen kommen wird und wie sie dem gegebenenfalls entgegenwirken will;*

*9. ob es in den vergangenen drei Jahren bereits vergleichbare Fälle, in denen eine Abschiebung nicht bzw. erst verspätet durchgeführt werden konnte, gegeben hat;*

Zu 8. und 9.:

Statistische Erhebungen zu Protestaktionen im Zusammenhang mit Abschiebungen liegen nicht vor. Allgemein ist jedoch eine Zunahme von Protest- bzw. Aktionsformen gegen die Durchführung von Abschiebungen zu beobachten. So kam es in der Nacht zum 7. Mai 2015 in Freiburg zu insgesamt vier Mahnwachen und einer Blockade, welche zum Abbruch einer geplanten Abschiebungsmaßnahme führte. Gleichwohl beschränken sich diese Proteste in weit überwiegender Anzahl auf die Durchführung friedlicher Mahnwachen. Konzertierte gewalttätige Aktionen zur

Verhinderung von Abschiebungen sind bislang nicht zu verzeichnen und werden nach derzeitiger Erkenntnislage gegenwärtig auch nicht erwartet. Die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung von Abschiebungen werden im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen durchgeführt. Bei allen Maßnahmen ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt zu beachten. Dies kann in Einzelfällen auch dazu führen, dass eine Abschiebung zum angeordneten Zeitpunkt nicht vollzogen werden kann. In der Folge wird jedoch durch die zuständige Behörde die vorgesehene Abschiebung konsequent weiterverfolgt.

In Vertretung

Dr. Zinell

Ministerialdirektor